Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1951	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Oktober 1951				Nr. 21	
Inhalt:		eite				Seite
Durchfü von Pfle	ung zur Änderung der Verordnung zur hrung des Gesetzes über die Gewährung egegeld an Zivilblinde. Vom 24. Oktober) Verordnung über di brauchs von elektris tober 1951 richtigung	cher Energie. Vom	24. Ok	. 80

(53) Verordnung

zur Anderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde.

Vom 24. Oktober 1951.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 5 des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 19. Juli 1950 (GVBl. S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 2. August 1950 (GVBl. S. 149) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 folgende Fassung: Zu § 1 des Gesetzes

Artikel 1

(1) Zivilblinde im Sinne des Gesetzes sind Blinde, die keinen Anspruch auf eine Blinden-Pflegezulage auf Grund des § 35 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) haben.

(2) Blind im Sinne des Gesetzes ist, wer trotz Anwendung gewöhnlicher Hilfsmittel auf keinem Auge mehr als ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehschärfe besitzt. Als blind kann auch anerkannt werden, wer zwar mehr als ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehschärfe besitzt, jedoch außer an einer wesentlichen Minderung der Sehschärfe unter anderen erheblichen Beeinträchtigungen seines Sehvermögens leidet.

Artikel 2

Zivilblinde befinden sich in geschlossener Anstaltspflege, wenn sie sich länger als einen Monat in Anstalten befinden, in denen ihnen freie Heilanstaltspflege oder Anstaltspflege auf Grund des § 558 d der Reichsversicherungsordnung oder der gesamte notwendige Lebensbedarf auf Grund des § 1 der Vierten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 9. November 1944 (RGBl. I S. 323) gewährt wird.

Artikel 3

- (1) Das Pflegegeld beträgt monatlich 75 Deutsche Mark.
- (2) Auf das Pflegegeld ist das Einkommen anzurechnen, das die folgenden Einkommensgrenzen übersteigt:

Zivilblinde ohne unterhaltsberechtigte

Angehörige 90 Deutsche Mark

Zivilblinde mit 1 unterhaltsberechtigten

Angehörigen 120 Deutsche Mark

Zivilblinde mit 2 unterhaltsberechtigten Angehörigen 145 Deutsche Mark

Zivilblinde mit 3 unterhaltsberechtigten Angehörigen 170 Deutsche Mark

Zivilblinde mit 4 unterhaltsberechtigten Angehörigen 190 Deutsche Mark

Zivilblinde mit 5 unterhaltsberechtigten Angehörigen 205 Deutsche Mark.

Zivilblinde mit 6 und mehr unterhaltsberechtigten Angehörigen 220 Deutsche Mark.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für erwerbstätige Zivilblinde um ein Drittel ihres Arbeitseinkommens, mindestens aber um 40 Deutsche Mark. Sind im Einzelfalle die fürsorgerechtlichen Bedarfssätze höher, so treten sie an die Stelle der Einkommensgrenzen.

- (3) Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind die monatlichen Nettoeinkünfte des Zivilblinden in Geld und Geldeswert einschließlich des Unterhalts, den zu gewähren Ehegatten und Verwandte gerader Linie nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet sind. Zuwendungen ohne rechtliche Verpflichtung bleiben außerhalb der Anrechnung, wenn sie nicht wiederkehrende Bezüge, Zuschüsse oder sonstige Vorteile im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (BGBl. I 1951 S. 1) sind.
- (4) Bei voraussichtlich gleichbleibenden Einkünften ist die Höhe des Pflegegeldes unter Zugrundelegung des Jahresdurchschnitts festzusetzen. Bei unregelmäßigen oder voraussichtlich schwankenden Einkünften ist das Pflegegeld nach dem durchschnittlichen letzten Halbjahreseinkommen, jedoch unter Vorbehalt der späteren endgültigen Regelung so zu berechnen, daß Überzahlungen nicht zu erwarten sind.

Artikel 4

- (1) Befinden sich Zivilblinde länger als einen Monat in Anstalten oder Heimen, die ihrer Heilung, Pflege, Betreuung, Ausbildung oder anderen sozialfürsorgerischen Zwecken dienen, ohne die im Artikel 2 genannten Leistungen im vollen Umfange zu erhalten, so beträgt das Pflegegeld monatlich 25 Deutsche Mark.
- (2) Auf das Pflegegeld ist das Einkommen anzurechnen, das die preisrechtlich genehmigten monatlichen Anstalts- oder Heimpflegesätze zuzüglich eines Taschengeldes in Höhe von 10 Deutschen Mark übersteigt. Im übrigen gelten für die Anrechnung von Einkommen die Bestimmungen

des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 und der Absätze 3 und 4.

Artikel 5

Bedürftig im Sinne des Gesetzes ist nicht, wer verwertbares Vermögen im Werte von mehr als 6000 Deutschen Mark hat. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 15 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 441) sinngemäß Anwendung.

Zu § 4 des Gesetzes

Artikel 6

- (1) Örtlich zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung des Pflegegeldes ist die Hauptfürsorgestelle, in deren Bezirk der Zivilblinde seinen Wohnsitz hat.
- (2) Die Fürsorgestellen für Körperbeschädigte und Hinterbliebene in den Stadt- und Landkreisen nehmen die Anträge entgegen und leisten den Hauptfürsorgestellen Amtshilfe.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1951.

Der Hessische Minister des Innern Zinnkann

(54) Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von elektrischer Energie. Vom 24. Oktober 1951.

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Energienotgesetzes vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) in Verbindung mit den Gesetzen vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 204) und vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 224) wird verordnet: § 1

(1) Letztverbraucher von elektrischer Energie mit einer Wochenabnahme von 2000 Kilowattstunden (kWh) und mehr dürfen nur 90 vom Hundert der elektrischen Arbeit verbrauchen, die dem durchschnittlichen wöchentlichen Verbrauch des entsprechenden Monats des Vorjahres entspricht.

(2) Letztverbraucher, deren nach Absatz 1 ermittelter durchschnittlicher wöchentlicher Verbrauch zwischen 2000 und 2220 Kilowattstunden liegt, brauchen ihren Wochenverbrauch nur auf 2000 Kilowattstunden zu beschränken.

8 2

Die Haupt- und Gebietslastverteiler können die Leistungsentnahme der Letztverbraucher, die eine Leistung von 1000 Kilowatt (kW) und mehr in Anspruch nehmen, während der Spitzenzeiten herabsetzen. Die Spitzenzeiten werden vom Hauptlastverteiler, das Ausmaß der Leistungsbeschränkung vom Zentrallastverteiler festgesetzt.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten nicht für folgende Verbrauchergruppen:

a) öffentliche Versorgungsunternehmen (Wasser, Abwasser, Gas, Straßenbeleuchtung);

b) Krankenhäuser, Kuranstalten, Hochschulen, Schulen;

- c) Verkehr (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Obusse, Häfen, Verlade- und Schleusenanlagen, Luftverkehr);
- d) Post, Rundfunk und Sendestationen;
- e) Dienststellen der Besatzungsmacht;
- f) Molkereien und Zuckerindustrie;
- g) Bergbau (Kohle, Erz).

8 4

- (1) Reklamebeleuchtung und Außenbeleuchtung zu geschäftlichen oder repräsentativen Zwecken sowie Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung sind verboten.
- (2) Dies gilt nicht für die Zeit von einer halben Stunde vor Betriebs- oder Geschäftsbeginn bis zu einer halben Stunde nach Betriebs- oder Geschäftsschluß für Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung sowie ständige ortsfeste Lichtreklameanlagen an der Betriebsstätte oder in deren unmittelbarer Nähe. Bei Theatern, Lichtspieltheatern und Varietés tritt an die Stelle der in Satz 1 bezeichneten Zeit die Zeit von einer Stunde vor Beginn der ersten bis zu einer halben Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung.
- (3) Wandergewerbetreibende dürfen auch nichtortsfeste Lichtreklameanlagen zu den in Absatz 2 genannten Zeiten betreiben.

§ 5

Die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 wird von den Gebietslastverteilern überwacht.

6

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft kann im Einzelfall zur Vermeidung von Härten und für Versorgungsnetze, deren Entlastung das Verbundnetz aus technischen Gründen nicht beeinflußt, Ausnahmen von den Verbrauchseinschränkungen gemäß §§ 1, 2 und 4 zulassen. Er kann diese Befugnis allgemein oder im Einzelfall den Gebietslastverteilern übertragen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 werden nach § 11 des Energienotgesetzes geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. März 1952 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1951.

Der Hessische Minister

für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft Fischer

Berichtigung.

Betr.: Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 2. August 1951 (GVBl. Nr. 15 vom 11. August 1951).

In § 2 Absatz 1 muß es anstatt "27. Juni 1950" richtig heißen: "27. Juli 1950".

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeltungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 21 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurler" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Wiesbadener Kurler — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.